



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	154. / 4.3.2011 / 12:45 – 14:45 Uhr
TOP:	08 – IAS 39 replacement: Impairment
Thema:	Inhalte des Zusatzdokuments des IASB zu Impairment
Papier:	154_08a_IASB_SD_Impairment_Overview



Inhalt

1. Hintergrund
2. Gemeinsames IASB/FASB-Dokument
 - 2.1. Anwendungsbereich
 - 2.2. Aufteilung in „*good book*“ und „*bad book*“
 - 2.3. Wertberichtigung beim „*good book*“
 - 2.4. Wertberichtigung beim „*bad book*“
 - 2.5. Zwischenfazit
 - 2.6. Separate IASB- und FASB-Ansätze
3. Zusätzliches IASB-Dokument (Anhang Z)
 - 3.1. Entkoppelter Ansatz zur Effektivzinsbestimmung
 - 3.2. Anwendungsbereich: Darlehenszusagen und Finanzgarantien
 - 3.3. Darstellung
 - 3.4. Anhangangaben
4. Nächste Schritte



1. Hintergrund (1)

- Der IASB hat sein Projekt zur Ersetzung von IAS 39 in drei zeitlich verteilte Phasen gegliedert, wobei in Phase 2 ein neues Wertminderungsmodell behandelt wird.
- Im November 2009 hat der IASB den ED/2009/12 *Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment* veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endete am 30. Juni 2010. Es sind 193 Stellungnahmen eingegangen.
- Parallel dazu wurde ein Expertengremium (Expert Advisory Panel) eingesetzt, das sich insbesondere mit Anwendungsproblemen des vorgeschlagenen Wertminderungsansatzes und möglichen praktischen Erleichterungen beschäftigt hat.
- Der FASB hat im Mai 2010 ein *Accounting Standards Update* zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten vorgeschlagen, das alle Aspekte (Klassifizierung und Bewertung, Wertminderung und Sicherungsbeziehungen) beinhaltet.



1. Hintergrund (2)

- Wenngleich das im IASB-Vorschlag enthaltene Grundmodell der Berücksichtigung erwarteter Kreditausfälle positiv aufgenommen wurde, wurden erhebliche Zweifel an der Praktikabilität der Vorschläge laut, insbesondere was die integrierte Effektivzinsberechnung sowie die Behandlung offener Portfolien betrifft.
- Kritik hervorgerufen hat auch das unterschiedliche Vorgehen von IASB und FASB bei der Erarbeitung eines neuen Wertminderungsmodells, da Konvergenz in diesem wichtigen Bereich der Bilanzierung von Finanzinstrumenten als vordringlich angesehen wird.



2. Gemeinsames IASB/FASB-Dokument

- Zunächst haben IASB und FASB ihre Beratungen zur Weiterentwicklung der in den jeweiligen Standardentwürfen vorgeschlagenen Wertminderungsmodelle getrennt vorgenommen.
- Aufgrund der Forderungen internationaler Organisationen (G20, Financial Stability Board, etc.) sowie in den erhaltenen Stellungnahmen nach Konvergenz in diesem wichtigen Bereich wurden die weiteren Beratungen gemeinsam durchgeführt.
- Ergebnis dieser Beratungen ist das im vorliegenden Dokument vorgeschlagene Wertminderungsmodell für bestimmte finanzielle Vermögenswerte, das einen Kompromiss zwischen den von beiden Boards unabhängig voneinander entwickelten Modellen darstellt.



2.1. Anwendungsbereich (1)

- Die Vorschriften dieses Zusatzdokuments sind auf alle finanziellen Vermögenswerte anzuwenden, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und auf Basis eines offenen Portfolios gesteuert werden. Davon ausgenommen sind kurzfristige Forderungen, bei denen der Abzinsungseffekt zur Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes aufgrund der kurzen Laufzeit unwesentlich ist.
- Definition Portfolio:
Eine Zusammenfassung gleichartiger finanzieller Vermögenswerte, die von einem Unternehmen gemeinsam gesteuert werden. In einem offenen Portfolio kommen Vermögenswerte durch Ausgabe oder Erwerb neu hinzu und gehen während der Laufzeit durch Vollabschreibung, Übertragung in andere Portfolien, Verkauf sowie Fälligkeit ab. In einem geschlossenen Portfolio werden während der Laufzeit keine neuen Vermögenswerte in das Portfolio aufgenommen, Abgänge erfolgen durch Vollabschreibung, Übertragung in andere Portfolien, Verkauf sowie Fälligkeit.



2.1. Anwendungsbereich (2)

Question 2

Is the impairment model proposed in the supplementary document at least as operational for closed portfolios and other instruments as it is for open portfolios? Why or why not?

Although the supplementary document seeks views on whether the proposed approach is suitable for open portfolios, the boards welcome any comments on its suitability for single assets and closed portfolios and also comments on how important it is to have a single impairment approach for all financial assets.



2.2. Aufteilung in „*good book*“ und „*bad book*“ (1)

- Zur Bestimmung der Wertberichtigung bei finanziellen Vermögenswerten, die auf Basis eines offenen Portfolios gesteuert werden, sind diese nach den folgenden zwei Gruppen zu differenzieren:
 - Vermögenswerte, für die eine zeitanteilige Erfassung der erwarteten Kreditausfälle (unter Berücksichtigung eines Mindestbetrages) sachgerecht ist (sog. „*good book*“), und
 - Vermögenswerte, bei denen die gesamten erwarteten Kreditausfälle sofort zu berücksichtigen sind (sog. „*bad book*“).
- Die Differenzierung hängt ab vom Grad der Unsicherheit hinsichtlich der Einbringlichkeit eines finanziellen Vermögenswertes.
- Die Differenzierung soll auf Basis des Kreditrisiko-Management-systems des Unternehmens erfolgen.



2.2. Aufteilung in „*good book*“ und „*bad book*“ (2)

- Eine zeitanteilige Erfassung der erwarteten Kreditausfälle ist nicht mehr sachgerecht, wenn die Unsicherheit hinsichtlich der Einbringlichkeit so groß wird, dass sich die Zielsetzung des Risikomanagementsystems für diesen Vermögenswert (oder Gruppe von Vermögenswerten) von Erhalt der regelmäßigen Zahlungen vom Schuldner zu Eintreibung/ Verwertung des Vermögenswertes (oder eines Teils davon) ändert.
- Dieses Prinzip ist auch anzuwenden, wenn ein Unternehmen die Kreditrisikosteuerung nicht auf Basis der Unsicherheit hinsichtlich der Einbringlichkeit vornimmt. Dies ist etwa der Fall bei Verwendung von Kriterien wie
 - Tage, die ein Vermögenswert überfällig ist,
 - ob die Rendite unterhalb des risikofreien Zinssatzes liegt, oder
 - wann das Unternehmen Vermögenswerte als zweifelhaft identifiziert.



2.2. Aufteilung in „good book“ und „bad book“ (3)

Question 6

Is the requirement to differentiate between the two groups (ie ‘good book’ and ‘bad book’) for the purpose of determining the impairment allowance clearly described? If not, how could it be described more clearly?

Question 7

Is the requirement to differentiate between the two groups (ie ‘good book’ and ‘bad book’) for the purpose of determining the impairment allowance operational and/or auditable? If not, how could it be made more operational and/or auditable?

Question 8

Do you agree with the proposed requirements to differentiate between the two groups (ie ‘good book’ and ‘bad book’) for the purpose of determining the impairment allowance? If not, what requirement would you propose and why?



2.3. Wertberichtigung beim „*good book*“ (1)

- Bei dieser Gruppe von finanziellen Vermögenswerten ergibt sich die Wertberichtigung aus dem höheren der beiden nachfolgenden Beträge:
 - die zeitanteiligen erwarteten Kreditausfälle, und
 - die innerhalb absehbarer Zeit (dieser Zeitraum darf zwölf Monate ab dem Bilanzstichtag nicht unterschreiten) erwarteten Kreditausfälle (Mindestbetrag („*floor*“))
- Bei der Schätzung der erwarteten Kreditausfälle (sowohl für die innerhalb absehbarer Zeit als auch für die über die gesamte Restlaufzeit) sind vom Unternehmen alle verfügbaren Informationen zu berücksichtigen. Paragraf B5 enthält hierzu weitere Anwendungsleitlinien.
- Dieses Zusatzdokument schreibt keine spezifische Vorgehensweise zur Schätzung erwarteter Verluste bei offenen Portfolien vor. Paragraf B7 enthält Anwendungsleitlinien zu möglichen Vorgehensweisen.



2.3. Wertberichtigung beim „good book“ (2)

- Die Schätzung der erwarteten Kreditausfälle ist mindestens zu jedem Stichtag, zu dem das Unternehmen einen Jahres- oder Zwischenabschluss aufstellt, zu aktualisieren.

Question 3

Do you agree that for financial assets in the ‘good book’ it is appropriate to recognise the impairment allowance using the approach described above? Why or why not?

Question 5

Would the proposed approach provide information that is useful for decision-making? If not, how would you modify the proposal?



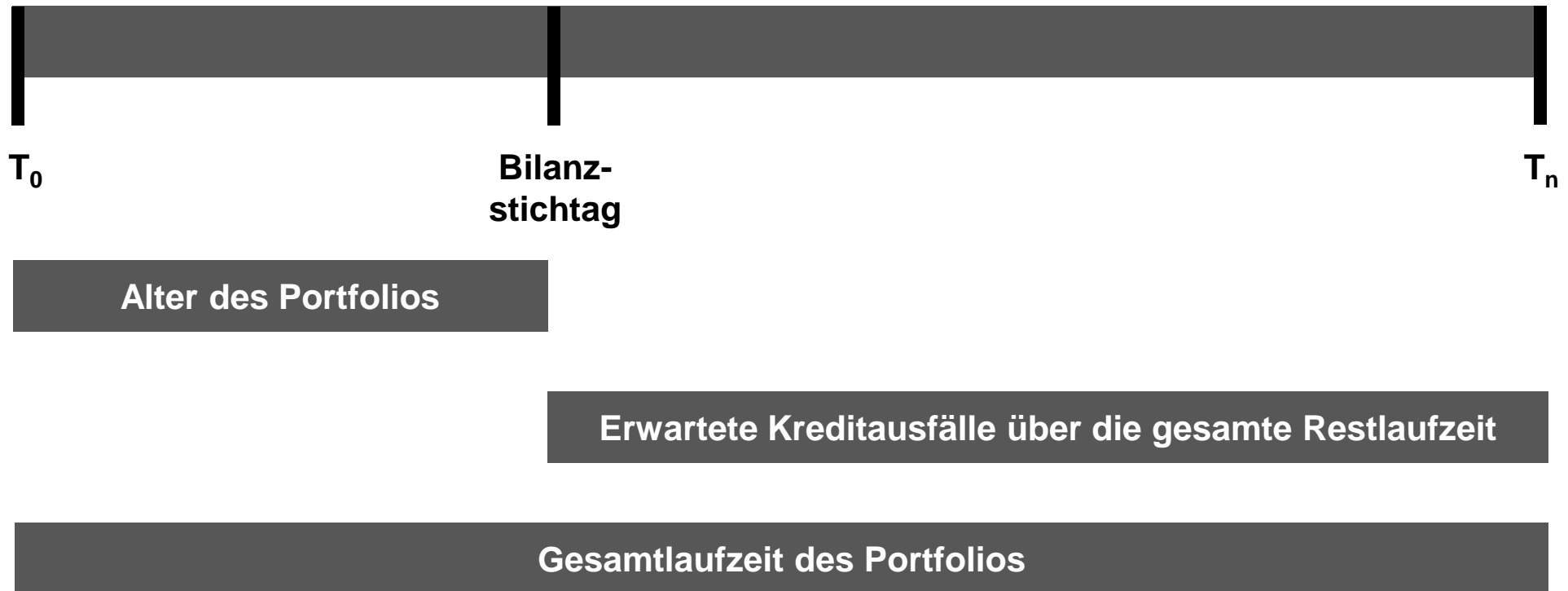
2.3.1. Zeitanteilige erwartete Kreditausfälle (1)

- Zur Bestimmung der zeitanteiligen erwarteten Kreditausfälle sind die folgenden beiden Vorgehensweisen zulässig:
 - Multiplikation des Gesamtbetrags der erwarteten Kreditausfälle mit dem Verhältnis von Alter des Portfolios zu erwarteter Laufzeit (d.h. lineare Verteilungsmethode), oder
 - Umrechnung des Gesamtbetrags der erwarteten Kreditausfälle in eine Annuität auf Basis der erwarteten Laufzeit des Portfolios und Ansammlung entsprechend dem Alter des Portfolios (d.h. Annuitäten-Methode, die per Definition eine abgezinste Schätzung verwendet).
- Das gemeinsame Dokument enthält in den illustrierenden Beispielen jeweils ein Zahlenbeispiel für die beiden zulässigen Vorgehensweisen.
- Bei Alter und Gesamtrestlaufzeit des Portfolios handelt es sich um gewichtete Durchschnittswerte, die zu jedem Stichtag zu aktualisieren sind.



2.3.1. Zeitanteilige erwartete Kreditausfälle (2)

Berechnungsfaktoren





2.3.1. Zeitanteilige erwartete Kreditausfälle (3)

- Das Alter eines Portfolios bestimmt sich nach den Zeiträumen, in denen sich die finanziellen Vermögenswerte seit ihrer erstmaligen Erfassung im Portfolio befinden.
- Die Gesamtlaufzeit des Portfolios umfasst den Zeitraum von erstmaliger Erfassung bis zur Fälligkeit der enthaltenen finanziellen Vermögenswerte (unter Berücksichtigung vorzeitiger Rückzahlungen, Verlängerungen und ähnlicher Optionen und Vertragsklauseln).

Question 4

Would the proposed approach to determining the impairment allowance on a time-proportional basis be operational? Why or why not?



2.3.2. Diskontierungszinssatz

- Sofern der Betrag der erwarteten Kreditausfälle abgezinst wird, kann ein Unternehmen für die Abzinsung jeden angemessenen Diskontierungszinssatz verwenden, der zwischen dem risikofreien Zins und dem Effektivzins, der für die Anwendung der Effektivzinsmethode in IAS 39 benutzt wird, liegt (einschließlich des risikofreien Zinses selbst).

Question 11

The boards are seeking comment with respect to the flexibility related using discounted amounts. Specifically, on the following issues:

- (a) Do you agree with the flexibility to use either a discounted or undiscounted estimate when applying the approach described in paragraph B8(a)? Why or why not?
- (b) Do you agree with permitting flexibility in the selection of a discount rate when using a discounted expected loss amount? Why or why not?



2.3.3. In absehbarer Zeit erwartete Kreditausfälle (1)

- Für diese Gruppe finanzieller Vermögenswerte sind mindestens die in absehbarer Zeit erwarteten Kreditausfälle zu erfassen.
- Dabei hat ein Unternehmen seine beste Schätzung für in einem zukünftigen Zeitraum erwartete Kreditausfälle zu machen, für den spezifische Prognosen über Ereignisse und Gegebenheiten möglich sind, um darauf basierend den Betrag der Kreditausfälle angemessen schätzen zu können.
- Der zukünftige Zeitraum darf 12 Monate ab dem Bilanzstichtag nicht unterschreiten.
- Die Paragraphen B11 bis B16 enthalten weitere Anwendungsleitlinien.



2.3.3. In absehbarer Zeit erwartete Kreditausfälle (2)

Question 9

The boards are seeking comment with respect to the minimum allowance amount (floor) that would be required under this model. Specifically, on the following issues:

- (a) Do you agree with the proposal to require a floor for the impairment allowance related to the 'good book'? Why or why not?
- (b) Alternatively, do you believe that an entity should be required to invoke a floor for the impairment allowance related to the 'good book' only in circumstances in which there is evidence of an early loss pattern?
- (c) If you agree with a proposed minimum allowance amount, do you further agree that it should be determined on the basis of losses expected to occur within the foreseeable future (and no less than twelve months)? Why or why not? If you disagree, how would you prefer the minimum allowance to be determined and why?
- (d) For the foreseeable future, would the period considered in developing the expected loss estimate change on the basis of changes in economic conditions?



2.3.3. In absehbarer Zeit erwartete Kreditausfälle (3)

- (e) Do you believe that the foreseeable future period (for purposes of a credit impairment model) is typically a period greater than twelve months? Why or why not? Please provide data to support your response, including details of particular portfolios for which you believe this will be the case.
- (f) If you agree that the foreseeable future is typically a period greater than twelve months, in order to facilitate comparability, do you believe that a 'ceiling' should be established for determining the amount of credit impairment to be recognised under the 'floor' requirement (for example, no more than three years after an entity's reporting date)? If so, please provide data and/or reasons to support your response.

Question 10

Do you believe that the floor will typically be equal or higher than the amount calculated in accordance with paragraph 2(a)(i)? Please provide data and/or reasons to support your response, including details of particular portfolios for which you believe this will be the case.



2.4. Wertberichtigung beim „*bad book*“

- Bei dieser Gruppe von finanziellen Vermögenswerten umfasst die Wertberichtigung stets den Gesamtbetrag der erwarteten Kreditausfälle.
- Die Schätzung der erwarteten Kreditausfälle ist mindestens zu jedem Stichtag, zu dem das Unternehmen einen Jahres- oder Zwischenabschluss aufstellt, zu aktualisieren.



2.5. Zwischenfazit

- Als eine große Schwäche der derzeitigen Wertminderungsmodelle in IFRS und US-GAAP wird die verzögerte Erfassung erwarteter Kreditausfälle bei finanziellen Vermögenswerten gesehen.
- Dieses Zusatzdokument schlägt ein geändertes Wertminderungsmodell für finanzielle Vermögenswerte in offenen Portfolien vor, das erwartete Kreditausfälle bereits bei der erstmaligen Erfassung der Vermögenswerte berücksichtigt. Die zeitliche Erfassung richtet sich dabei nach der Differenzierung der Vermögenswerte in zwei Gruppen wie in den Paragraphen 2, 3 und B2 bis B4 dargestellt

Question 1

Do you believe the approach for recognition of impairment described in this supplementary document deals with this weakness (ie delayed recognition of expected credit losses)? If not, how do you believe the proposed model should be revised and why?



2.6. Separate IASB- und FASB-Ansätze

- Das in diesem Zusatzdokument vorgeschlagene Wertminderungsmodell für finanzielle Vermögenswerte in offenen Portfolien stellt einen Kompromiss zu den von IASB und FASB jeweils unabhängig voneinander entwickelten Modellen dar, um der von vielen Seiten geforderten Konvergenz in diesem wichtigen Bereich nach zu kommen.
- Die Unterschiede in den separat entwickelten Ansätzen resultieren aus den jeweils unterschiedlichen zugrunde liegenden Hauptzielsetzungen, die mit den jeweiligen Modellen erreicht werden sollen.



2.6.1. IASB-Ansatz

- Der IASB-Ansatz entspricht dem hier vorgestellten Modell mit Ausnahme der Erfassung der in absehbarer Zeit erwarteten Kreditausfälle, falls diese höher sind als die zeitanteiligen erwarteten Kreditausfälle, d.h. für diese Gruppe von Vermögenswerten erfolgt immer die zeitanteilige Erfassung der erwarteten Kreditausfälle.

Question 12

Would you prefer the IASB approach for open portfolios of financial assets measured at amortised cost to the common proposal in this document? Why, or why not? If you would not prefer this specific IASB approach, do you prefer the general concept of the IASB approach (ie to recognise expected credit losses over the life of the assets)? Why or why not?



2.6.2. FASB-Ansatz

- Dieser Ansatz verzichtet auf die Differenzierung der finanziellen Vermögenswerte. Die für absehbare Zeit erwarteten Kreditausfälle aller Vermögenswerte sind sofort zu erfassen. Bei der Bestimmung der absehbaren Zeit entfällt die Einschränkung, dass diese mindestens zwölf Monate umfassen muss.

Question 13

Would you prefer the FASB approach for assets in the scope of this document to the common proposal in this document? Why, or why not? If you would not prefer this specific FASB approach, do you prefer the general concept of this FASB approach (ie to recognise currently credit losses expected to occur in the foreseeable future)? Why or why not?



3. **Zusätzliches IASB-Dokument (Anhang Z)**

- Der IASB hat ein zusätzliches Dokument (als Anhang Z) veröffentlicht, das geänderte Vorschläge zu Darstellung und Anhangangaben enthält, die sich auf das im gemeinsamen IASB/FASB-Dokument vorgeschlagene Wertminderungsmodell beziehen.
- Der FASB hat den Bereich Darstellung und Anhangangaben bisher noch nicht behandelt.
- Daneben enthält das zusätzliche IASB-Dokument Fragen zur Effektivzinsbestimmung und zum Anwendungsbereich hinsichtlich Darlehenszusagen und Finanzgarantien.



3.1. Entkoppelter Ansatz zur Effektivzinsbestimmung

- Im vorgeschlagenen geänderten Wertminderungsmodell beeinflussen die erwarteten Kreditausfälle nicht mehr die Zahlungsströme, auf deren Basis der Effektivzins bestimmt wird. Dies wird als sog. entkoppelter Ansatz (*'decoupled' approach*) bezeichnet, im Gegensatz zum integrierten Ansatz im ED/2009/12, bei dem die anfangs erwarteten Kreditausfälle bei der Effektivzinsbestimmung zu berücksichtigen sind.

Question 14Z

Do you agree that the determination of the effective interest rate should be separate from the consideration of expected losses, as opposed to the original IASB proposal, which incorporated expected credit losses in the calculation of the effective interest rate? Why or why not?



3.2. Anwendungsbereich (1): Darlehenszusagen

- Darlehenszusagen fallen zum Teil in den Anwendungsbereich von IAS 39 (bzw. IFRS 9) und zum Teil in den Anwendungsbereich von IAS 37.
- In der Praxis werden Darlehen und Darlehenszusagen oftmals unter Verwendung desselben Geschäftsmodells und derselben Informationssysteme gesteuert, unabhängig davon, ob das Kreditrisiko nach den Vorschriften in IAS 39 oder IAS 37 zu bilanzieren ist.
- Dies führte zur Forderung an den IASB, die Wertminderungsvorschriften für alle Kreditrisiken unabhängig von ihrer Art (Darlehen oder Darlehenszusage) zu vereinheitlichen

Question 15Z

Should all loan commitments that are not accounted for at fair value through profit or loss (whether within the scope of IAS 39 and IFRS 9 or IAS 37) be subject to the impairment requirements proposed in the supplementary document? Why or why not?



3.2. Anwendungsbereich (2): Finanzgarantien

- Im ED/2010/8 *Insurance Contracts* hat der IASB vorgeschlagen, alle Finanzgarantien in den Anwendungsbereich dieses Standards einzubeziehen und somit aus dem Anwendungsbereich von IAS 39 und IFRS 9 herauszunehmen.
- Dieser Vorschlag wurde bisher vom IASB noch nicht endgültig beraten, so dass derzeit noch keine Klarheit über die zukünftigen Vorschriften für Finanzgarantien besteht.
- Daher soll der derzeitige Anwendungsbereich zugrunde gelegt werden und das vorgeschlagene Wertminderungsmodell auch für seine Anwendbarkeit auf Finanzgarantien beurteilt werden.

Question 16Z

Would the proposed requirements be operational if applied to loan commitments and financial guarantee contracts? Why or why not?



3.3. Darstellung

- In der Gesamtergebnisrechnung sind die folgenden Posten getrennt zu zeigen:
 - a) Zinserträge (unter Anwendung der Effektivzinsmethode berechnet)
 - b) Wertberichtigungen (einschließlich Wertaufholungen)

Question 17Z

Do you agree with the proposed presentation requirements? If not, what presentation would you prefer instead and why?



3.4. Anhangangaben

- Die vorgeschlagenen Änderungen bei den Anhangangaben beziehen sich nur auf die Bereiche, die direkt von dem geänderten Wertminderungsmodell betroffen sind. Dies sind:
 - Klassen von Finanzinstrumenten und Detaillierungsgrad der Angaben
 - Wertberichtigungskonto
 - Erwartete Kreditausfälle
 - Kreditrisikomanagement
- Nicht betroffen sind die übrigen im ED/2009/12 vorgeschlagenen Angaben (Stresstests, Kreditqualität der finanziellen Vermögenswerte sowie Ursprungs- und Fälligkeitsinformationen).

Question 18Z

- (a) Do you agree with the proposed disclosure requirements? If not, which disclosure requirements do you disagree with and why?
- (b) What other disclosures would you prefer (whether in addition to or instead of the proposed disclosures) for the proposed impairment model and why?



3.4.1. Klassen von FI und Detaillierungsgrad der Angaben

- Paragraph Z6 entspricht im Wortlaut (mit Ausnahme des Hinweises auf Portfolienbildung) den entsprechenden Paragraphen im ED/2009/12 und in IFRS 7.
- Die Paragraphen BZ20 und BZ21 enthalten folgende Beispiele für eine Klassenbildung:

BZ20 As an example for a financial institution, financial assets might be grouped into classes based on the following characteristics:

- (a) government and central banks (further disaggregated into countries with AA ratings (or equivalent) and above, and countries with A rating (or equivalent) and below);
- (b) financial institutions;
- (c) corporate;
- (d) retail (further disaggregated into secured by real estate collateral, qualifying revolving retail, retail loans to small and medium-sized entities and other);
- (e) securitised financial assets; and
- (f) below investment-grade.

BZ21 As an example for a non-financial institution, financial assets might be grouped into classes based on the following characteristics:

- (a) collateralised wholesale;
- (b) non-collateralised wholesale;
- (c) collateralised retail;
- (d) non-collateralised retail; and
- (e) credit card business.



3.4.2. Wertberichtigungskonto (1)

- Für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Vermögenswerte ist ein Wertberichtigungskonto zu führen. Für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten sind anzugeben:
 - a) getrennte Überleitungen der Änderungen dieses Kontos im Berichtszeitraum in Übereinstimmung mit Paragraf 2(a) und (b);
 - b) falls der höhere Betrag gemäß Paragraf 2(a)(ii) erfasst wurde, die Differenz zum Betrag gemäß Paragraf 2(a)(i); und
 - c) eine Überleitung der Nominalbeträge finanzieller Vermögenswerte, für die die Wertberichtigung nach Paragraf 2(b) erfolgt ist. Dies schließt die Angabe der Nominalbeträge der Vermögenswerte mit ein, die aufgrund von geänderten Vertragsmodalitäten nunmehr unter Paragraf 2(a) fallen.
- Der Vergleich soll tabellarisch dargestellt werden. Paragraf BZ22 enthält das auf der nächsten Folie dargestellte Beispiel.



3.4.2. Wertberichtigungskonto (2)

Allowance for financial assets for which credit losses are recognised over a time period (paragraph 2(a)) [Column A]		Allowance for financial assets for which the entire amount of credit losses is recognised (paragraph 2(b)) [Column B]		Total allowance account [Column C]		Total profit or loss [Column D]	Nominal amount of the financial assets for which the entire amounts of credit losses is recognised (paragraph 2(b)) [Column E]	
Opening balance	XX	Opening balance	XX	Opening balance	XX		Opening balance	XX
							Add: originations/ purchases	XX
Less: transfers to Column B	(XX)	Add: transfers from Column A	XX				Add: transfers from Column A	XX
Add: transfers from Column B	XX	Less: transfers to Column A	(XX)				Less: transfers to Column A	(XX)
Less: write-offs	(XX)	Less: write-offs	(XX)	Less: write-offs	XX		Less: write-offs	(XX)
		Less: reversals	(XX)	Less: reversals	XX			
		Less: disposals	(XX)	Less: disposals	XX		Less: disposals	(XX)
Additions / releases	YY	Add: additional credit losses	YY	Additions / releases and additional credit losses	YY	(YY)		
Additional provision for minimum allowance amount (see paragraph 2(a)(ii)) (if applicable)	ZZ			Additional provision for minimum allowance amount (see paragraph 2(a)(ii)) (if applicable)	ZZ	(ZZ)		
Closing balance	XX	Closing balance	XX	Closing balance	XX	(YZ)	Closing balance	XX



3.4.2. Wertberichtigungskonto (3)

- Für finanzielle Vermögenswerte, deren Wertberichtigung gemäß Paragraf 2(a) ermittelt wurde, sind für die laufende und die vorherigen vier jährlichen Berichtsperioden in einer tabellarischen Übersicht anzugeben:
 - a) der gesamte Nominalbetrag der finanziellen Vermögenswerte;
 - b) der Gesamtbetrag der erwarteten Kreditausfälle;
 - c) die erfasste Wertberichtigung; und
 - d) falls zutreffend, die gemäß Paragraf Z7(b) ermittelten Beträge.



3.4.2. Wertberichtigungskonto (4)

- Wenn ein finanzieller Vermögenswert zwischen den beiden in Paragraf 2 genannten Gruppen transferiert wird, so bestimmt sich der zu transferierende Wertberichtigungsbetrag gemäß Paragraf 2(a)(i), d.h. der zeitanteilige erwartete Kreditausfall wird übertragen.

Question 19Z

Do you agree with the proposal to transfer an amount of the related allowance reflecting the age of the financial asset when transferring financial assets between the two groups? Why or why not? If not, would you instead prefer to transfer all or none of the expected credit loss of the financial asset?



3.4.3. Erwartete Kreditausfälle (1)

- Ein Unternehmen hat erläuternde Informationen zu den Schätzungen und deren Änderungen, die zur Bestimmung der Wertberichtigungen erforderlich sind, anzugeben.
- Die Inputfaktoren und Annahmen zur Bestimmung der gesamten sowie der in absehbarer Zeit erwarteten Kreditausfälle sind zu erläutern, dies schließt den als absehbare Zeit angesetzten Zeitraum sowie dessen Festlegung mit ein. Anzugeben sind, getrennt für beide Beträge:
 - a) die Basis der Inputfaktoren (interne historische Daten oder Ratings) und die Schätzungsmethode;
 - b) eine Erläuterung von Schätzungsänderungen und deren Ursachen (Ausfallgrad, Portfoliozusammensetzung); und
 - c) bei Änderungen der Schätzungsmethode die Angabe dieser Änderung und den Grund hierfür.



3.4.3. Erwartete Kreditausfälle (2)

- Anzugeben sind quantitative und qualitative Analysen wesentlicher positiver oder negativer Effekte auf Wertberichtigungen, die durch bestimmte Portfolien oder geographische Regionen verursacht wurden.
- Ein Unternehmen hat einen Vergleich früherer Schätzungen der erwarteten Kreditausfälle mit dem tatsächlichen Anfall anzugeben:
 - a) wenn Rückvergleiche (*back testing*) durchgeführt werden, eine entsprechende quantitative Analyse, damit die Bilanzadressaten die Unterschiede zwischen den tatsächlich eingetretenen Kreditausfällen und den früheren Schätzungen verstehen können;
 - b) wenn dies nicht der Fall ist, eine entsprechende qualitative Analyse.



3.4.4. Kreditrisikomanagement (1)

- Ein Unternehmen hat Informationen zu seinen internen Kreditrisikomanagementprozessen zu geben, damit Bilanzadressaten ein Verständnis für das Verhältnis von Steuerung finanzieller Vermögenswerte und Schätzung erwarteter Kreditausfälle bekommen.
- Anzugeben sind, unterteilt in Kreditrisikograde:
 - a) der Nominalbetrag der finanziellen Vermögenswerte des Risikogrades;
 - b) weitere Informationen, unter anderem:
 - i. der Gesamtbetrag der erwarteten Kreditausfälle des Risikogrades; und
 - ii. der Betrag der in absehbarer Zeit erwarteten Kreditausfälle eines Risikogrades.
- Die Anzahl der Risikograde soll nicht höher sein als die im internen Kreditrisikomanagement verwendete; sie muss mindestens eine Differenzierung gemäß Paragraf 2(a) und (b) erlauben.



3.4.4. Kreditrisikomanagement (2)

- Ein Unternehmen hat außerdem anzugeben:
 - a) eine qualitative Analyse zur Beschreibung der Kriterien, nach der finanzielle Vermögenswerte gesteuert werden, um die nach Paragraf 2(a) und (b) geforderte Differenzierung vornehmen zu können;
 - b) wenn es interne Bonitätseinstufungen verwendet, entsprechende Informationen darüber. Dies kann zum Beispiel erfolgen durch Beschreibung der verwendeten Bonitätseinstufungen, Vergleich mit externen Ratings (sofern vorhanden) oder bei Verwendung einer „*watchlist*“ die entsprechenden Kriterien;
 - c) wie die Einteilung der finanziellen Vermögenswerte, für die die Bestimmung der Wertberichtigungen gemäß Paragraf 2(a) und (b) erfolgt, in die internen Bonitätseinstufungen erfolgt ; und
 - d) falls zutreffend, wie die „*watchlist*“ mit den Kriterien, die zur Anwendung von Paragraf 2(a) und (b) verwendet werden, in Einklang steht.

4. Nächste Schritte

2011

31. Januar

Ergänzungs-
dokument
veröffentlicht

01. April

Ende der Kommen-
tierungs-
frist

Juni

Finaler
Standard

???

Zeitpunkt
des
Inkraft-
tretens

- Fortsetzung der Beratungen zu Aspekten des Standardentwurfs, die nicht vom Ergänzungsdokument betroffen sind
- Weitere Konsultationsaktivitäten